

**SATZUNG**  
**PANDATEL Aktiengesellschaft**

**I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Dauer und  
Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft hat folgende Firma:

„PANDATEL Aktiengesellschaft“

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft betreibt die Entwicklung, Produktion und Handel von und mit Telekommunikationssystemen und alle damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten und Beteiligungen an solchen Unternehmen übernehmen und veräußern. Sie darf Zweigniederlassung im In- und Ausland errichten.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können.

### § 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### § 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der PANDATEL Aktiengesellschaft beträgt € 7.895.806.
2. Es ist eingeteilt in 7.895.806 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien.
3. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 350.000 (in Worten EUR dreihundertfünfzigtausend) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 350.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien in Form von Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder und Bereichs- und Gruppenleiter der PANDATEL Aktiengesellschaft im Rahmen des Aktien-Optionsplans der PANDATEL Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. September 1999. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihrem Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien werden mit denselben satzungsmäßig festgelegten Rechten ausgestattet wie die bisher ausgegebenen Aktien.

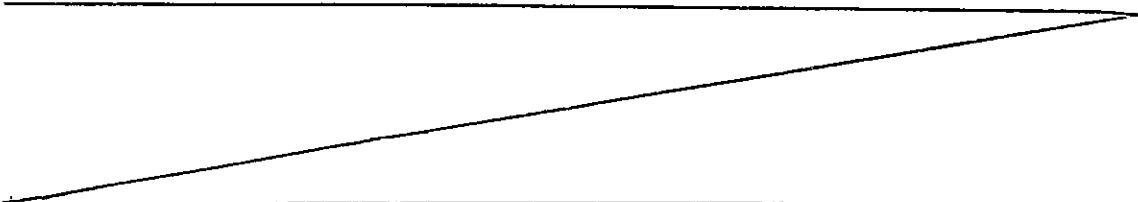
Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

**III. Der Vorstand**

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren.
  2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl, wenn nicht zwingend durch Gesetz eine bestimmte Zahl vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.
  3. Das Höchstalter für Vorstände ist auf 68 Jahre begrenzt. Das Vorstandsmandat endet vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Absatzes mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied sein 68. Lebensjahr vollendet. Ausnahmsweise können Vorstandsmitglieder länger als bis zum 68. Lebensjahr ihr Mandat innehaben. Diese Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.
- 

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht

**IV. Der Aufsichtsrat**

§ 9 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Altersgrenze des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Unberührt bleibt § 30 Abs. 3 AktG.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

4. Die Amtszeit eines Mitglieds endet automatisch mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitgliedes folgt.

#### § 10 Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von Wettbewerbsverboten jeder Art gegenüber der Gesellschaft, insbesondere von vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten befreien, auch unentgeltlich.

#### § 11 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten; er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telefonisch oder in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende

oder sein Stellvertreter darum bittet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

#### § 12 Zustimmung des Aufsichtsrates

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich zur Erteilung von Prokuren.
2. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht. Der Vorstand bedarf zu Geschäften, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens oder deren Risikoposition grundlegend verändern sowie zur Gründung, Veräußerung, Erwerb oder Auflösung von Unternehmensbeteiligungen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 13 Ermächtigung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

#### § 14 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ab dem Kalenderjahr 2009 für jedes volle Kalenderjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den zweifachen Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Kalenderjahres angehören, erhalten die Vergütung zeitanteilig, d. h. entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
3. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 800,00. Für Sitzungen, die am gleichen Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Soweit eine solche abgeschlossen ist, werden die Prämien hierfür von der Gesellschaft entrichtet.

### **V. Hauptversammlung**

#### § 15 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

1. Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einwohneranzahl von 500.000 und mehr Personen.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Die Mindestfrist von 30 Tagen verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 16 Abs. 1. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind (bei der Fristberechnung) nicht mitzurechnen.

#### § 16 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Er hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

#### § 17 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

#### § 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonst vom Aufsichtsrat bestimmter Leiter. Für den Fall, dass ein



Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

#### § 19 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

### VI. Gewinnverwendung

#### § 20 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei der Ausgabe von neuen Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 21 Schlussbestimmungen

Alle zur Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten, insbesondere für die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalverkehrssteuer, den Prüfungsbericht vom Gründungsprüfer, die Rechtsberatung usw. (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 hat die Gesellschaft zu tragen.